



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 12. Januar 2012
zur Vorlage Nr.: 2011-293
Titel: **Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) und des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend der flankierenden personellen Massnahmen im Entlastungspaket 12 / 15 und bei Reorganisationen in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) und des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend der flankierenden personellen Massnahmen im Entlastungspaket 12 / 15 und bei Reorganisationen in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft

Vom 12. Januar 2012

1. Ausgangslage

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Personalgesetz und im Personaldekret soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden für den Sozialplan, der im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15 vorgesehen ist. Diese Rechtsgrundlage soll aber auch generell gelten für Reorganisationen in der kantonalen Verwaltung, welche aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen die Aufhebung von Stellen zur Folge haben.

Als Grundsatz gilt, für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zumutbare Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft zu finden. Eine weitere Möglichkeit ist die vorzeitige Pensionierung. Erst wenn keine dieser Möglichkeiten zum Ziel führt, braucht es einen Sozialplan. Dazu wird der Regierungsrat eine Verordnung ausarbeiten, welche die möglichen Abfederungsmassnahmen festlegt.

Geplant sind:

- Massnahmen zur Wiederbeschäftigung beim Kanton z.B. durch Umschulung.
- Unterstützung bei der Suche auf dem Arbeitsmarkt.
- Andere Massnahmen für Mitarbeitende, die auf eine Weiterbeschäftigung verzichten wollen, weil sie z.B. eine Ausbildung beginnen. Da wäre die Möglichkeit einer Abgangsentschädigung vorhanden. Um das Ziel der Weiterbeschäftigung zu erreichen oder eine andere Massnahme durchsetzen zu können, wird die Anstellungsbehörde der von der Entlassung betroffenen Person eine fixe Betreuungsperson zur Seite stellen.

2. Beratungen in der Personalkommission

2.1 Organisatorisches

Die Vorlage wurde der Personalkommission von Regierungsrat Adrian Ballmer und vom Leiter des Personalamtes, Markus Nydegger, an der Sitzung vom 14. Novem-

ber 2011 vorgestellt. In der Sitzung vom 12. Dezember wurden die Eintretensdebatte und die 1. und 2. Lesung des Personalgesetzes und die Beratung des Personaldekrets durchgeführt.

2.2 Vorstellung der Vorlage

Die Gesetzesänderungen betreffend die vorzeitige Pensionierung: Zu den bestehenden Bestimmungen soll in der Verordnung zusätzlich eine einmalige Kapitalabfindung ermöglicht werden.

Für Mitarbeitende unter 60 Jahren steht eine allfällige Abgangsentschädigung zur Diskussion. Dabei handelt es sich heute um eine rein finanzielle Abfindung. Zukünftig soll der finanzielle Spielraum zusätzlich für Massnahmen der Reintegration genutzt werden können. Letztlich kann es trotz all dieser Möglichkeiten zu Härtefällen kommen, die nur im Einzelfall gelöst werden können. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche den Entscheidungsweg regelt.

2.3 Beratungen in der Kommission

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob es im Kanton tatsächlich einen Sozialplan brauche. Der Grössteil der privaten Firmen bietet keinen Sozialplan an. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war aber der Meinung, dass es Grundlagen braucht, um im Fall von Stellenabbau aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen so handeln zu können, dass Mitarbeitende entweder im Arbeitsprozess verbleiben, sei es in der kantonalen Verwaltung selbst oder ausserhalb, oder dass sie mit Abgangsentschädigungen so unterstützt werden, dass sie Aus- oder Weiterbildungen an die Hand nehmen können. Und es braucht die Grundlagen, um in einem einzelnen Härtefall adäquat handeln zu können. Dafür soll eine paritätisch zusammengesetzte Härtefallkommission eingesetzt werden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung, den Änderungen des Personalgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrats zuzustimmen.

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 7:0 Stimmen, der Änderung des Personaldekrets in unveränderter Form zuzustimmen.

Birsfelden, 12. Januar 2012

*Für die Personalkommission:
Regula Meschberger, Präsidentin*

Beilagen:

- Änderungen des Personalgesetzes (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Änderungen des Personaldekrets (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

L.

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons¹ (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 22

aufgehoben

§ 25a

aufgehoben

§ 25b Härtefallmassnahmen

¹ Die Anstellungsbehörde kann Mitarbeitenden, die aufgrund einer Kündigung nach § 19 Absatz 3 Buchstabe b dieses Gesetzes unverschuldet unzumutbare Folgen erleiden, einmalig eine Härtefallleistung gewähren.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

¹ GS 32.1008, SGS 150

§ 76a

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 48 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Folge Vorpensionierung

¹ Wer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse Anspruch auf eine Treueprämie hätte, aber in Folge Vorpensionierung ausscheidet, erhält den entsprechenden Anteil pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.

² Mitarbeitende, denen aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird, erhalten eine Treueprämie pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.

§ 50a Absätze 1, 3, 4 und 5

¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet der Kanton an den Wegkauf gemäss § 35 Absatz 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) einen Beitrag.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

³ Der Beitrag des Kantons beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf 25'000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung gemäss § 33 Absatz 1 des BLPK Dekrets; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.

⁴ Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gegenüber Mitarbeitenden, die im Zeitpunkt der Kündigung das 60. Altersjahr vollendet haben, können auf dem Verordnungsweg weitere Kapitalabfindungen festgelegt werden.

⁵ aufgehoben

§ 66

aufgehoben

§ 79 Absatz 7

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.